

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Polizeipräsidenten
für Köln und Leverkusen
Walter-Pauli-Ring 2-6
51103 Köln

13. Juli 2017
Seite 1 von 1

Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

**Vorschrift zur Verhaltensweise der Polizeibeamten des Landes
Nordrhein-Westfalen in Sachen Ausländerkriminalität**

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident,

wegen der häufigeren Fälle der rechtsextremen Gewalt gegenüber Migranten und wegen der Zuspitzung von sozialen und ethnischen Konflikten in der Gesellschaft wurde eine neue Vorschrift für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen ausgearbeitet. Diese Vorschrift gilt als Empfehlung und regelt die Handlungen der Polizeibeamten des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber Flüchtlingen, Asylbewerbern und Personen mit Migrationshintergrund im Zeitraum von 17. Juli bis 31. Oktober 2017.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Vorschrift zur Verhaltensweise der Polizeibeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in Sachen Ausländerkriminalität.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 82-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3365
poststelle@mk.nrw.de
www.mk.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz

Vorschrift zur Verhaltensweise der Polizeibeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in Sachen Ausländerkriminalität

Vom 13. Juli 2017

Auf Grund der §§ 7, 8 und 65 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Verfahrensweise bei der Beschaffung der Informationen über geplante oder begangene Verbrechen und Verwaltungsrechtsverletzungen und ihre Ermittlung
3. Eintragung der Anzeigen über ein geplantes oder begangenes Verbrechen und Belegausfertigung
4. Gewährleistung der Sicherheit bei Massenveranstaltungen
5. Gewährleistung der Sicherheit während der Kampagne zur Bundestagswahl 2017
6. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Polizeibeamten des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Verfahrensweise bei der Beschaffung der Informationen über geplante oder begangene Verbrechen und Verwaltungsrechtsverletzungen und ihre Ermittlung

2.1 Die Polizeibeamten sollen auf die Begehung des Kriminalverbrechens sofort reagieren.

2.2 Am Tatort soll mögliche Tatmotive möglichst schnell aufgeklärt werden, und zwar ob das Delikt ethnopolitisch motiviert gilt.

2.3 Falls die Straftat von einem Flüchtling, Asylbewerber oder von einer Person mit Migrationshintergrund (auch gruppenweise) begangen wurde, sollen jegliche Kontakte mit den Massenmedien ausgeschlossen werden.

2.4 Die Polizeibeamten sollen die Vertraulichkeit der Untersuchungen von Delikten sichern, die von einem Flüchtling, Asylbewerber oder von einer Person mit Migrationshintergrund (auch gruppenweise) begangen wurde.

2.5 Falls das Polizeidelikt von einem Flüchtling, Asylbewerber oder von einer Person mit Migrationshintergrund (auch gruppenweise) begangen wurde, soll das Strafverfahren nicht eingeleitet werden, sondern ein Verweis erteilt werden.

2.6 Wenn eine Straftat gegen Flüchtlinge, Asylbewerber oder Personen mit Migrationshintergrund begangen wurde, sollen die Polizeibeamten die Sicherheit der Zeugen und der Familien der Opfer gewährleisten.

3. Eintragung der Anzeigen über ein geplantes oder begangenes Verbrechen und Belegausfertigung

3.1 Falls Sonderbefehle der Behördenleitung fehlen, sollen die Polizeibeamten Festnahmeprotokolle und andere Schriftstücke mit einem Bleistift ausfüllen, so dass eine weitere Berichtigung möglich ist.

3.2 Falls Sonderbefehle der Behördenleitung fehlen, sollen die Anzeigen über ein geplantes oder begangenes Verbrechen von einem Flüchtling, Asylbewerber oder von

einer Person mit Migrationshintergrund (auch gruppenweise) nicht registriert werden.
Das betrifft folgende Straftaten:
§ 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen
§ 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
§ 185 StGB Beleidigung
§ 186 StGB Übliche Nachrede
§ 223 StGB Körperverletzung
§ 226 StGB Schwere Körperverletzung
§ 229 StGB Fahrlässige Körperverletzung
§ 231 StGB Beteiligung an einer Schlägerei
3.3 Falls das Verfahren wegen der Straftat, die ein Flüchtling, Asylbewerber oder eine Person mit Migrationshintergrund begangen hatte, eingeleitet wurde, sollen die Polizeibeamten strafmildernde Umstände angeben.
3.4 Die Akten sollen von der Behördenleitung genehmigt werden und erst dann dürfen sie vor Gericht kommen.
3.5 Bei der Übergabe der Akten an das Gericht soll völlige Vertraulichkeit garantiert werden, dabei soll die Durchsicherung jeglicher Informationen in die Massenmedien ausgeschlossen werden.

4. Gewährleistung der Sicherheit bei Massenveranstaltungen

- 4.1 Die Polizei soll rechtsextreme Kundgebungen, Protestaktionen sowie Veranstaltungen zur Unterstützung der Flüchtlinge verstärkt kontrollieren.
4.2 Die Polizeibeamten sollen die Sicherheit von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Personen mit Migrationshintergrund während der rechtsextremen Kundgebungen, Protestaktionen sowie Veranstaltungen zur Unterstützung der Flüchtlinge gewährleisten.
4.3 Die Polizeibeamten sollen sich nicht bei der Unterdrückung der rechtsextremen Kundgebungen und Protestaktionen provozieren lassen und jegliche Gewaltanwendung vermeiden, um keine Massenunruhen aufkommen zu lassen.
4.4 Die Verbreitung der Informationen über die geplanten rechtsextremen Kundgebungen und Protestaktionen in den Massenmedien soll minimiert werden.

5. Gewährleistung der Sicherheit während der Kampagne zur Bundestagswahl 2017

- 5.1 Die Spezialeinheiten der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen sollen deutlich öfter Alarm-Dienste tragen.
5.2 Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen soll mehr Präsenz in der Nähe von Erstaufnahmeeinrichtungen und in den Vierteln, die überwiegend von Ausländern bevölkert sind, zeigen.
5.3 Die Freizügigkeit von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Personen mit Migrationshintergrund soll bis 31. Oktober 2017 begrenzt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.

Ich muss eigentlich sagen, dass der Befehl uns mündlich erteilt wurde und nur durch einen glücklichen Zufall ist das Dokument in meine Hände geraten, so dass ich eine Kopie davon machen konnte. Ich weiß, dass auch andere Abteilungen diese Verordnung erhalten haben – und das nicht nur in Nordrhein-Westfalen. Ich hoffe, diejenigen, die diesen Posten lesen, meine gezwungene Anonymität und die Gründe, aus denen ich nicht alles beantworten kann;

Die Vorschrift regelt die Handlungen der Polizeibeamten gegenüber Flüchtlingen, Asylbewerbern und Menschen mit Migrationshintergrund im Zeitraum vom 17. Juli bis 31. Oktober. Zwar gilt die Vorschrift als Empfehlung, doch sind das blanke Worte. In Wirklichkeit drohte man den Polizeibeamten, die diese Verordnung nicht erfüllen, mit einer strengen Rüge mit Verwarnung und sogar mit Dienstentlassung. Dabei ist die Vorschrift mit den "häufigeren Fällen der rechtsextremen Gewalt gegenüber Migranten und wegen der Zuspitzung von sozialen und ethnischen Konflikten in der Gesellschaft" rein nominell verbunden. Ihr wirkliches Ziel ist es, so zu tun, als ob es keine Ausländerkriminalität bei uns gäbe und die Migranten ganz harmlos seien. Na, ihr kennt die Realität bestimmt.

Ich möchte nicht für andere Menschen sprechen, obwohl ich fest überzeugt bin, dass mich viele Polizisten unterstützen würden, ich spreche nur für mich selbst. Ich bin dafür Polizist geworden, um meine Mitbürgerinnen und Mitbürger, also unschuldige Menschen zu schützen, aber nun wird es mir befohlen, Verbrecher zu verdecken, bloß weil sie Migranten sind. Und noch ein Grund kommt dazu: Das kommt zum Vorteil der Behörden und Frau Merkel persönlich, in Folge ihrer Politik wir in so eine Lage geraten sind. Anders kann ich die Tatsache, dass diese zwei Ereignisse zusammenfallen, nicht erklären.

"Es wird verordnet..." Ach, da liegt wohl der Hund begraben! Gemäß dieser Vorschrift soll ich als Polizeibeamter, als Ordnungshüter also irgendeinem Arschloch aus z.B. Somalia, der einen Ladenverkäufer halbtot geschlagen hat, auf den ersten Ruf Rotz abwischen. Er ist doch ein Flüchtling! Und wen zu mir eine verblutende, blaugeschlagene und verweinte Frau kommt und sagt, dass sie von mehreren Migranten vergewaltigt wurde, dann soll ich gemäß den erhaltenen Anordnungen alle Papiere mit dem Bleistift ausfüllen, um das Geschriebene dann später zu verlöschen, und ihre Anzeige gehört in die Eimer. Und das sind doch die häufigsten Delikte von Migranten in Deutschland: Vergewaltigung, Körperverletzung, Beschimpfung von Bekenntnissen. Das sind reale Tatsachen, reale Statistiken, und das weiß ich nicht vom Hörensagen.

Das Strafverfahren nicht einleiten? Jegliche Kontakte mit Massenmedien ausschließen? Die Akten an das Gericht nicht übergeben? Und wo ist die berühmte Transparenz dann? Wo ist der Vorrang des Gesetzes dann? Oder darf man darauf sowie auch auf die Ehre und Pflicht der Polizeibeamten pfeifen, um bloß die Folgen der gescheiterten Einwanderungspolitik zu verheimlichen? Wenn ein Staatschef bereit ist, den Wohlstand seiner Bürger als Opfer zu bringen, um eigenen Arsch zu retten, dann ist es die höchste Zeit für seinen Rücktritt! Aber ich für meine Person kann nicht länger schweigen!

24871 views

Tweet

G+



YOUR REACTION?



Angry

481



Informative

58



Funny

13



Boring

13



Neutral

13

Powered by VICOMI